MICHAEL CREMER

Die Wirkungserstreckung ausländischer Patente

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

563

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:

Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röthel

Michael Cremer

Die Wirkungserstreckung ausländischer Patente

Grenzüberschreitender Patentschutz durch Kollisionsrecht

Mohr Siebeck

Michael Cremer, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg, New York und Oxford; Wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg; 2026 Promotion (Hamburg).
https://orcid.org/0009-0008-0572-432X

ISBN 978-3-16-201043-8 / eISBN 978-3-16-201044-5
DOI 10.1628/978-3-16-201044-5

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2027. www.mohrsiebeck.com

© Michael Cremer.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Literatur und Rechtsprechung sind bis August 2025 berücksichtigt.

Mein Dank gilt zuvorderst meinem Doktorvater Professor Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge) für seine engagierte Betreuung, jederzeitige Gesprächsbereitschaft und beständigen Zuspruch. Die Zusammenarbeit mit ihm hat mich nicht nur fachlich, sondern auch persönlich nachhaltig bereichert. Professor Dr. Wolfgang Wurmnest, LL.M. (Berkeley) danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ohne wissenschaftlichen Austausch hätte diese Arbeit nicht in der vorliegenden Form entstehen können. Besonders wertvoll war die Diskussion mit meinen Kolleginnen und Kollegen sowie den Gästen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Stellvertretend für zahlreiche weitere wissenschaftliche Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner möchte ich Professor Dr. Hanns Ullrich, M.C.J. (NYU), und Dr. Daria Kim, LL.M. (MIPLC), vom Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb nennen. Ihnen allen bin ich für ihre Anregungen, Ideen und kritischen Hinweise zu Dank verpflichtet.

Für ihre unermüdliche Unterstützung rund um die Entstehung dieser Arbeit möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hamburger Max-Planck-Instituts bedanken. Der Studienstiftung des deutschen Volkes danke ich für die Förderung dieser Arbeit durch ein Promotionsstipendium sowie der Max-Planck-Gesellschaft und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht für die Finanzierung der Open-Access-Veröffentlichung.

Ich habe das große Privileg, von Menschen begleitet zu werden, die mir Vertrauen schenken, Mut zusprechen und an mich glauben. Für ihren stetigen Rückhalt bin ich meiner Familie und meinen Freundinnen und Freunden von Herzen dankbar. Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, Christa und Josef Cremer, meinem Bruder Steffen Cremer und meiner Verlobten, Jana Werner. Ihr habt mich auf diesem Weg getragen.

Mexiko-Stadt, Juli 2026 *Michael Cremer*

Inhaltsübersicht

Vorwort VII
Inhaltsverzeichnis XI
Abkürzungsverzeichnis XXV

Einleitung 1

Teil 1 – Grundstrukturen des Patent- und Patentkollisionsrechts 9

§ 1 Funktionen und Grundzüge des materiellen Patentrechts 9
§ 2 Territoriale Begrenzung des Patentrechts 18
§ 3 Instrumente für transnationalen Patentschutz *de lege lata* 36
§ 4 Patentkollisionsrecht 63
§ 5 Territoriale Aufspaltung des Patentschutzes durch das Kollisionsrecht 94

Teil 2 – Historie und Legitimation der territorialen Struktur des Patentrechts 131

Abschnitt 1 – Historie der territorialen Struktur des Patentrechts 133

§ 6 Historische Entwicklung des (internationalen) Erfindungsschutzes bis zur Pariser Verbandsübereinkunft 133
§ 7 Versteinerung des internationalen Patentrechts durch die Pariser Verbandsübereinkunft 169

Abschnitt 2 – Heutige Rechtfertigung der territorialen Struktur des Patentrechts 217

§ 8 Vorgaben aus dem Völkerrecht 217
§ 9 Grundlegende Eigenschaften des Patentschutzes 241
§ 10 Rechtsdogmatische und rechtspolitische Rechtfertigung 271

Teil 3 – Wirkungserstreckung ausländischer Patente 311

§ 11 Grundlagen und Umsetzungsmethoden der Wirkungserstreckung 312
§ 12 Verweisung auf ausländisches Patentrecht 325
§ 13 Schutz ausländischer Patente als wohlerworbene Rechte 362
§ 14 Verwaltungsrechtliche Anerkennung ausländischer Patenterteilungen 375
§ 15 Substitution des inländischen Patents 396
§ 16 Bewertung der Wirkungserstreckung 414

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse 447

Literaturverzeichnis 453
Entscheidungsverzeichnis 483
Verzeichnis der zitierten Gesetze und Rechtsakte 489
Quellenverzeichnis 497
Sachverzeichnis 499

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII
Inhaltsübersicht IX
Abkürzungsverzeichnis XXV

Einleitung 1

A. Problemstellung 1
B. Forschungsfrage und Terminologie 3
C. Stand der Forschung 5
D. Gang der Untersuchung 7

Teil 1 – Grundstrukturen des Patent- und Patentkollisionsrechts 9

§ 1 Funktionen und Grundzüge des materiellen Patentrechts 9

A. Funktionen des Patentrechts 10
B. Grundzüge des materiellen Patentrechts 12
I. Schutzobjekt 12
II. Schutzvoraussetzungen 12
III. Entstehen und Entfallen eines Patents 13
IV. Schutzwirkung 15

§ 2 Territoriale Begrenzung des Patentrechts 18

A. Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten 18
I. Völkerrecht 18
II. Kollisionsrecht 20
B. Elemente des immaterialgüterrechtlichen „Territorialitätsprinzips“ 21
I. Wirkungsbeschränkung der Schutzrechte 21
1. Grundsatz 21

2. Konsequenzen23
a) Inlandsbezug der Schutzrechtsverletzung23
aa) Konkretisierung im materiellen Patentrecht24
bb) Inlandsbezug des deutschen Patentrechts25
cc) Unterschiede zwischen den Patentrechtsordnungen27
dd) Kein grundsätzliches Verbot der Berücksichtigung ausländischer Sachverhaltselemente28
b) Bündel nationaler Rechte29
c) Zwischenergebnis30
II. Substitutionsverbot der Schutzrechte30
C. Ergänzende Rechtssätze32
I. Unabhängigkeit der Schutzrechte32
II. „Territorialitätsprinzip" als Kollisionsnorm34
D. Zwischenergebnis35

§ 3 Instrumente für transnationalen Patentschutz de lege lata36

A. Grundsatz der Inländerbehandlung37
B. Vereinfachung von globalen Parallelanmeldungen38
I. Unionspriorität38
II. Zentrales Anmeldeverfahren nach dem PCT39
III. Kooperation im Rahmen nationaler Erteilungsverfahren41
1. Austausch von Arbeitsergebnissen41
2. Übernahme der ausländischen Patenterteilung42
3. Vereinfachung des inländischen Erteilungsverfahrens42
C. Globale und regionale Rechtsangleichung43
I. Globale Patentrechtsharmonisierung43
1. Mindestrechte in der PVÜ43
2. Harmonisierung durch TRIPS44
3. Harmonisierung durch Freihandelsabkommen45
II. Regionale Patentorganisationen46
1. Europäisches Patentsystem46
a) Europäisches Patentübereinkommen46
aa) Europäisches Patent47
bb) Validierungsabkommen48
b) Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung52
aa) Erteilung52
bb) Räumliche Ausdehnung und Verhältnis zu anderen Patenten53
cc) Bestand53
dd) Einheitliche Wirkung54
(1) Anknüpfungsleiter54
(2) Hintergrund der kollisionsrechtlichen Lösung55

(3) Anwendung des nationalen Patentrechts und Lückenfüllung 55
c) Rückwirkung auf das europäische Patent 56
d) Zwischenergebnis 57
2. Regionale Kooperationen außerhalb Europas 57
a) Eurasische Patentorganisation 58
b) African Regional Intellectual Property Organization 58
c) Organisation Africaine de la Propriété Intellectuelle 59
d) Gulf Cooperation Council 60
e) Andengemeinschaft 61
III. Bilateraler Zusammenschluss zu einem einheitlichen Schutzgebiet 61
D. Zwischenergebnis 62

§ 4 Patentkollisionsrecht 63

A. Internationale Zuständigkeit 63
I. Historische Beschränkung der internationalen Zuständigkeit für Verletzungsverfahren 64
II. Internationale Zuständigkeit nach der Brüssel Ia-VO 65
1. Bestands- und Wirksamkeitsverfahren 65
2. Verletzungsverfahren 67
a) Gerichtsstände 67
aa) Gerichtsstand der Streitgenossenschaft 67
bb) Deliktsgerichtsstand 68
b) Einrede der Patentnichtigkeit 71
aa) Auswirkung auf die Verletzungsklage 72
bb) Keine Reflexwirkung 73
III. Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts 75
IV. Zwischenergebnis 76
B. Bestimmung des anwendbaren Rechts 77
I. Schutzlandanknüpfung 77
1. Anknüpfungsmoment und Abgrenzung 77
a) Forum 78
b) Verletzungsort 78
c) Beanspruchung von Patentschutz 80
d) Streitentscheid 81
2. Anknüpfungsgegenstand 83
3. Distributive Anknüpfung 84
II. Sachrechtliche Bestimmung des Inlandsbezugs 85
C. Extraterritoriale Wirkung ausländischer Patente 87
I. Unilaterale Ausdehnung durch den Erteilungsstaat 87
II. Begrenzung der Wirkung des ausländischen Patents 90

1. Fremdbeschränkung im deutschen Recht 91
2. Kollisionsrechtliche Umsetzung 91
a) Keine beschränkte Verweisung 92
b) Korrektur bei unbeschränkter Verweisung 93
III. Zwischenergebnis 94

§ 5 Territoriale Aufspaltung des Patentschutzes durch das Kollisionsrecht 94

A. Grundkonzepte des Kollisionsrechts 95
I. Autonomistische Schule 95
II. Normstruktur des Kollisionsrechts 95
III. Funktionsdualismus 96
B. Territorialität und Universalität 97
I. Weltweiter Wirkungsanspruch aus Sicht des Erteilungsstaates 97
1. Kollisionsrechtliche Entscheidung 97
a) Autonome Ausgestaltung 97
b) Weltweite, aber uneinheitliche Wirkung 98
2. Streit um die Anknüpfung des Urheberrechts 99
II. Rechtsordnungsbezogene Relativität der Rechtsverhältnisse 101
1. Pluralität der Rechtsverhältnisse 102
2. Überwindung durch das Kollisionsrecht 103
a) Illustration am Sacheigentum 104
b) Nichtanerkennung im Immaterialgüterrecht 107
III. Zwischenergebnis 108
C. Zusammenhang zwischen räumlicher Beschränkung und kollisionsrechtlicher Behandlung des Patents 108
I. Räumliche Beschränkung und Schutzlandanknüpfung 109
1. Kollisionsrechtliche Verlängerung der Wirkungsbeschränkung 109
2. Zwingender Zusammenhang 111
II. Überwindung fremder Festlegungen über den Anwendungsbereich 112
1. Autonomistisches Kollisionsrecht 113
a) Autonome Entscheidung über den kollisionsrechtlichen Anwendungsbereich 113
b) Berücksichtigung der Bestimmung des sachrechtlichen Anwendungsbereichs 115
c) Ausländischer Anwendungswille im US-amerikanischen Kollisionsrecht 116
2. Unterscheidung zwischen kollisionsrechtlichem und sachrechtlichem Anwendungsbereich 117
a) Alternativentest 117

b) Kollisionsrechtliche Funktion der räumlichen Merkmale des Patentrechts 118
aa) Einseitige Kollisionsnorm 118
bb) Keine überlagernde Sachnorm für Patentverletzung im Inland 121
c) Abschließende Entscheidung über eine Patentverletzung 123
3. Optionen für die kollisionsrechtliche Behandlung 124
a) Autonome Festlegung des Anwendungsbereichs ausländischen Patentrechts 124
b) Freiwillige Berücksichtigung der ausländischen Festlegung über den Anwendungsbereich 126
III. Schlussfolgerung 127

Teil 2 – Historie und Legitimation der territorialen Struktur des Patentrechts 131

Abschnitt 1 – Historie der territorialen Struktur des Patentrechts 133

§ 6 Historische Entwicklung des (internationalen) Erfindungsschutzes bis zur Pariser Verbandsübereinkunft 133

A. Überblick über die Geschichte des internationalen Erfindungsschutzes 133
I. Ursprünge im Privilegienwesen 133
II. Herausbildung des Patentrechts und Internationalisierung 135
B. Historische Dominanz der räumlichen Wirkungsbeschränkung 138
I. Anfänge in der (mittelalterlichen) Rechtspraxis 138
II. Übernahme in die modernen Patentgesetze 139
III. Bestätigung in Rechtsprechung und Literatur 140
C. Historische Gründe für die räumliche Beschränkung und ihre Tragfähigkeit heute 141
I. Privilegienerteilung für den eigenen Herrschaftsbereich 141
1. Hoheitliche Privilegien 141
2. Kontinuität der Argumentation 142
3. Möglichkeit des Schutzes wohlerworbener Rechte 144
II. Gewerbeprivilegien als räumlich bezogene Marktregelung 145
III. Erfindungsschutz zum Zweck des Technologietransfers 146
1. Technologietransfer als historischer Hauptzweck des Erfindungsschutzes 146
a) Einführungsprivilegien und -patente 147
b) Erfindungspatente mit relativer Neuheit 149
c) Weitere Rechtsvorschriften 150

2. Dogmatischer Wandel des Patentrechts seit dem 18. Jahrhundert 150
a) Einschränkung und Aufgabe der Einführungspatente 151
b) Übergang von relativer zu absoluter Neuheit 153
3. Schleichender Funktionswandel 156
4. Einfluss auf die kollisionsrechtliche Betrachtung 157
IV. Zwischenergebnis 159
D. Entwicklung des Internationalen Privatrechts 160
I. Vorklassisches IPR 160
1. Statutentheorien 161
2. Souveränität und comitas 162
3. Schutz wohlerworbener Rechten 163
a) Grundlage 163
b) Keine Anwendung auf das Patentrecht 164
4. Zwischenergebnis 166
II. Klassisches IPR 167

§ 7 Versteinerung des internationalen Patentrechts durch die Pariser Verbandsübereinkunft 169

A. Internationales Patentrecht vor der PVÜ 171
I. Bi- und multilaterale Übereinkommen vor der PVÜ 171
II. Bedürfnis nach multilateraler Regelung 172
1. Diskriminierung mittels Fremdenrechts 172
2. Materielles Patentrecht und Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen 174
B. Entstehung der PVÜ 175
I. Weltausstellung und Patentschutzkongress in Wien 1873 175
II. Pariser Kongress und Konferenzen von 1878, 1880 und 1883 176
III. Entwicklung der Verbandsstaaten und Revisionen des Vertragstexts 178
C. Debatten um die Grundkonzeption der PVÜ 179
I. Weltpatent oder räumliche Beschränkung 179
1. 1873 – Internationale Verständigung und das Weltpatent 179
2. 1878 – Räumlich beschränkte, nationale Patente 181
II. Kollisionsrechtliche Konzeption 183
1. Keine explizite kollisionsrechtliche Debatte zum Patentrecht 183
2. Rückschlüsse auf das kollisionsrechtliche Verständnis 186
a) 1880 und 1911 – Inländerbehandlung 187
b) 1878, 1880 und 1883 – *telle-quelle*-Schutz für Marken 190
III. Zwischenergebnis 192
D. Zementierung der einzelstaatlichen Betrachtungsweise 193
I. Akzessorische Verknüpfung nationaler Patente im 19. Jahrhundert 194

1. Schutzfristen und Wirksamkeit 195
2. Recht zur Patentanmeldung 196
3. Kollisionsrechtliche Bedeutung 197
II. Aufkommen kollisionsrechtlicher Konzeptionen: Ausländische Patente als *droits acquis* bei *Pillet* 199
1. Grundlagen der *droits acquis* und des materiellen französischen Patentrechts 200
2. Anwendung der *droits acquis* auf das Patentrecht 202
3. Begründung der Anerkennung ausländischer Patente 205
III. Aufhebung der Akzessorietät auf den Revisionskonferenzen 1900 und 1911 206
1. Forderungen nach Unabhängigkeit 206
2. 1900 und 1911 – Verankerung der Unabhängigkeit 208
3. Einfluss auf das Kollisionsrecht 209
a) Entfernung des geltenden Patentrechts vom Kollisionsrecht 209
b) Scheitern kollisionsrechtlicher Konzeptionen in der Wissenschaft 209
c) Einfluss des nationalen und internationalen Patentrechts auf die kollisionsrechtliche Konzeption 211
4. Zwischenergebnis 212
E. Entwicklung im 20. Jahrhundert 212
F. Zwischenfazit 214

Abschnitt 2 – Heutige Rechtfertigung der territorialen Struktur des Patentrechts 217

§ 8 Vorgaben aus dem Völkerrecht 217

A. Internationale Konventionen 217
I. PVÜ und TRIPS 218
1. Grundsatz der Unabhängigkeit 219
2. Grundsatz der Inländerbehandlung 219
a) Keine Vorgabe der räumlichen Wirkungsbeschränkung 220
b) Keine Vorgabe der Schutzlandanknüpfung 221
aa) Mögliche Konzeptionen der Inländerbehandlung 222
bb) Inländerbehandlung als statutistische Kollisionsnorm 224
cc) Keine Festlegung der Kollisionsnorm durch die Inländerbehandlung 227
dd) Keine eigenständige kollisionsrechtliche Bedeutung der Inländerbehandlung 230
c) Zwischenergebnis 232
3. Grundsatz der Meistbegünstigung 232
4. Zwischenergebnis 234

II. EPÜ und EPGÜ 234
B. Souveränitätsgrundsatz 235
C. Völkergewohnheitsrecht 238
I. *Consuetudo* 239
II. *Opinio iuris* 240
D. Zwischenergebnis 241

§ 9 Grundlegende Eigenschaften des Patentschutzes 241

A. Schutzrechte 241
I. Entstehung von Patenten durch konkret-individuellen Verleihungsakt 242
II. Staatliche Ausgestaltung des Patentschutzes 246
1. Keine Bedeutung für räumliche Beschränkung und Anerkennung 247
2. Immaterialgüterrecht als (vor)staatliches Recht 248
III. Patentrecht als öffentliches Recht 250
1. Beschränkte Erklärungskraft 252
2. Keine klare Zuordnung zum öffentlichen Recht 254
3. Methodische Offenheit von IPR und IÖR 255
IV. Zwischenergebnis 257
B. Schutzobjekte 257
I. Unkörperlichkeit der Immaterialgüter 257
II. Definitionsbedürftigkeit der Immaterialgüter 261
1. Definitionsabhängigkeit des Anknüpfungsgegenstandes 262
2. Kollisionsrechtliche Lösungsmöglichkeiten 262
3. Alternative Konzeption der Immaterialgüterrechte 264
a) Verhaltens- und artefaktbasiertes Verständnis 265
aa) Kritik an der Idee des Immaterialgutes 265
bb) Master-Artefakt als Bezugspunkt des subjektiven Immaterialgüterrechts 266
b) Verfehlte Analogie zum Sachenrecht 267
c) Rechtspolitische Bedeutung der Entstehung des Master-Artefakts 268
d) Sprachliche Festlegung des Master-Artefakts in der Patentschrift 269
III. Zwischenergebnis 270

§ 10 Rechtsdogmatische und rechtspolitische Rechtfertigung 271

A. Vermeidung konfligierender Normbefehle 272
B. Internationaler Entscheidungseinklang 274
C. Verkehrsschutz 275

I. Rechtssicherheit – Keine unvorhersehbare Anwendung ausländischen Rechts 276
II. Vereinfachte Rechtslage und vereinfachte Ermittlung der Rechtslage 277
1. Verkehrsinteressen – Lokale Verhaltensanforderungen 278
2. Ermittlungsinteresse – Vollständiger Ausschluss ausländischer Patente 280
a) Publizität der Patente 280
b) Schwierigkeiten der Anwendung ausländischen Rechts 283
c) Schutz der Verkehrsteilnehmer, die nur in einem Staat aktiv sind 285
III. Zwischenergebnis 285
D. Staatsinteressen – Regulatorische Erwägungen 286
I. Patentrecht als Instrument nationaler Wirtschaftsförderung 287
1. Förderung der nationalen Wirtschaft bei (teilweise) gegenläufigen staatlichen Interessen 287
2. Beeinträchtigung des nationalen Marktes 289
a) Preiserhöhung durch Monopolstellung 289
b) Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen 290
3. Nationale Regulierung globaler Sachverhalte 292
a) Bestehende Beschränkungen der wirtschaftspolitischen Entscheidungsfreiheit 292
aa) Druck zur Rechtsangleichung 292
bb) Druck mittels unilateraler Wirkungserweiterung 294
cc) Zwischenergebnis 294
b) Regulierung globaler Sachverhalte 295
aa) Globale Neuheit 295
bb) Globale Offenlegung 296
cc) Globale Märkte 297
dd) Vermittlung zwischen nationalen und globalen Bezügen 297
4. Zwischenergebnis 298
II. Räumliche Beschränkung selbst als wirtschaftspolitisches Ziel 299
1. Mehrfache Beanspruchung des Schutzobjekts 299
2. Begrenzung des Schutzrechts auf einzelne Märkte 300
a) Ökonomischer Anreiz der Patentierungskosten 301
b) Ausübungs- und Benutzungszwang 303
3. Finanzierung der nationalen Patentämter 304
III. Sicherung der Meinungs- und Informationsfreiheit 304
E. Parteiinteressen – Privater Wirtschaftsverkehr 306
I. Erfinder, Patentanmelder und Patentinhaber 306
II. Erfindungsnutzer und Rechtsverkehr 307
F. Zwischenfazit 308

Teil 3 – Wirkungserstreckung ausländischer Patente 311

§ 11 Grundlagen und Umsetzungsmethoden der Wirkungserstreckung 312

A. Definition der Wirkungserstreckung 312
B. Abgrenzung zu bestehenden methodischen Ansätzen 313
I. Unilaterale Wirkungsausdehnung eigener Patente 313
1. Ausdehnung der sachlichen Schutzwirkung 314
2. Kollisionsrechtliche Wirkungsausdehnung 315
II. Kooperation bei der Patenterteilung 317
C. Auswahl möglicher Erstreckungsmethoden 318
I. Verweisung auf ausländisches Recht 319
II. Schutz wohlerworbener Rechte 320
III. Primärrechtliches Anerkennungsprinzip 321
IV. Verfahrensrechtliche Anerkennung 322
V. Anerkennung ausländischer Verwaltungsentscheidungen 323
VI. Substitution 324
D. Zwischenergebnis 324

§ 12 Verweisung auf ausländisches Patentrecht 325

A. Einheitliche Anknüpfung des Patentrechts 325
I. Grundkonzeption der Lösung 326
II. Anknüpfungsmoment 326
1. Schutzland 326
2. Wandelbare Anknüpfung: Handlungsort oder Auswirkungsprinzip 327
3. Unwandelbare Anknüpfung 328
III. Kritische Würdigung 329
1. Patent mit weltweiter Wirkung 329
2. Kein Bedarf nach einheitlicher Schutzwirkung 330
B. Getrennte Anknüpfung der Vorfrage 331
I. Grundkonzeption der Lösung 331
II. Möglichkeit der Aufspaltung der Anknüpfung 332
1. Räumliche Wirkungsbeschränkung und Bündelprinzip 334
2. Materiellrechtliche Harmonie 335
3. Zwischenergebnis 338
III. Selbstständige oder unselbstständige Anknüpfung der Vorfrage 338
1. Selbstständige Anknüpfung 339
2. Unselbstständige Anknüpfung 339
3. Entscheidung 340
a) Patent mit weltweiter Wirkung 340

b) Äußerer Entscheidungseinklang und konfligierende Normbefehle 341
c) Interner Entscheidungseinklang 343
4. Zwischenergebnis 343
IV. Anknüpfungsmoment 344
1. Objektbezogene Anknüpfung 344
a) Ort der ersten Patentanmeldung 344
b) Ort der ersten Patenterteilung 347
c) Ort der Erfindungstätigkeit 348
2. Personale Anknüpfung 350
a) Gewöhnlicher Aufenthalt der Anmelderin 350
b) Gewöhnlicher Aufenthalt des Erfinders 351
3. Subjektive Anknüpfung 354
4. Kombination mehrerer Anknüpfungsmomente 355
V. Folgen und Bewertung der Lösung 356
1. Aufgabe der Parallelpatente 357
2. Räumliche Verbindung als Anerkennungsgrund 358
3. Internationaler Entscheidungseinklang 360
4. Rechtsschutz gegen ausländische Patente im Inland 360
a) Rechtsschutz nur vor den Gerichten des Erteilungsstaates 360
b) Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Patentnichtigkeit 361
C. Zwischenergebnis 361

§ 13 Schutz ausländischer Patente als wohlerworbene Rechte 362

A. Grundkonzeption der Lösung 362
B. Methodische Rolle des Grundsatzes wohlerworbener Rechte 363
I. Korrektur der Verweisung 364
II. Anerkennungspflicht aus höherrangigem Recht 365
1. Keine europarechtliche Anerkennungspflicht 366
2. Keine verfassungsrechtliche Anerkennungspflicht 367
C. Kritische Würdigung 368
I. Problem konkurrierender Rechtspositionen 369
1. Zeitliche Priorität oder Wahlrecht 369
2. Räumliche Nähebeziehung oder Verweis 370
II. Rechtspolitischer Anerkennungsgrund 372
1. Keine universale Wirkung der Patente 372
2. Berücksichtigung im Rahmen der anderen Methoden 374
D. Zwischenergebnis 375

§ 14 Verwaltungsrechtliche Anerkennung ausländischer Patenterteilungen ... 375

A. Grundkonzeption der Lösung ... 376
B. Rechtsfolgen der Anerkennung ... 377
I. Wirkungserstreckung oder -gleichstellung ... 377
II. Anerkennung oder bloße Verfahrensvereinfachung ... 378
C. Anerkennungsvoraussetzungen ... 380
I. Inländische Anerkennungsentscheidung ... 380
II. Ausländische Patenterteilung ... 380
1. Bestand des ausländischen Patents ... 380
2. Rechtmäßigkeit der ausländischen Patenterteilung ... 381
III. Materielle Anerkennungsvoraussetzungen ... 382
1. Beschränkung auf ausgewählte Staaten ... 383
2. Gleichwertigkeit des konkreten Patents ... 384
3. Reziprozität ... 385
IV. Anerkennungsantrag innerhalb der Prioritätsfrist ... 385
V. Konkurrenz mehrerer Patente ... 386
VI. Zwischenergebnis ... 387
D. Folgen und Bewertung der Lösung ... 388
I. Wahrung der räumlichen Selbstbeschränkung ... 388
II. Offene Methode ... 388
III. Behördliches Anerkennungsverfahren ... 389
IV. Rechtsschutz gegen anerkannte Patente ... 390
1. Rechtsschutz gegen die Patenterteilung ... 390
2. Rechtsschutz gegen die Anerkennungsentscheidung ... 392
a) Faktische Bestandskraft des anerkannten Patents ... 392
b) Rechtmäßige Erteilung als zurückgenommene Anerkennungsvoraussetzung ... 393
3. Zwischenergebnis ... 394
V. Abgrenzung zur Verweisung: (Keine) Anwendung ausländischen Patentrechts ... 394
E. Zwischenergebnis ... 396

§ 15 Substitution des inländischen Patents ... 396

A. Grundkonzeption der Lösung ... 397
B. Substitutionsvoraussetzungen ... 398
I. Keine geschlossene Norm ... 398
II. Funktionale Äquivalenz ... 399
1. Anforderung an die Gleichwertigkeit ... 399
2. Gleichwertigkeit ausländischer Patente ... 402
III. Bestand und Rechtmäßigkeit des ausländischen Patents ... 404
IV. Zusammentreffen mehrerer Patente ... 405

V. Kein Erfordernis der verfahrensrechtlichen Anerkennung 407
C. Rechtsfolgen der Substitution 408
D. Folgen und Bewertung der Lösung 409
I. Wahrung der räumlichen Selbstbeschränkung 409
II. Sachrechtliche Ähnlichkeit als Anerkennungsgrund 410
III. Internationaler Entscheidungseinklang 411
IV. Rechtsschutz gegen das substituierende Patent 412
V. Rechtsunsicherheit im Einzelfall 412
E. Zwischenergebnis 414

§ 16 Bewertung der Wirkungserstreckung 414

A. Gegenüberstellung der Erstreckungsmethoden 415
B. Völkerrechtskonformität 416
I. Keine Pflicht zur Erteilung nationaler Patente 416
II. Kein Verstoß gegen die Unabhängigkeit der angemeldeten Patente 418
III. Zwischenergebnis 419
C. Rechtspolitische Bewertung 419
I. Interessen der Erfinder, Patentanmelder und -inhaber 419
1. Vereinfachter Zugang zu internationalem Patentschutz 419
2. Globale Offenlegung und internationaler Patentschutz 421
II. Interessen der Erfindungsnutzer und des Rechtsverkehrs 422
1. Anwendung ausländischen Patentrechts 423
2. Publizität ausländischer Patente 424
3. Fremdsprachige Patentschriften 424
a) Offenbarung der Erfindung 425
b) Definition des Schutzumfangs 426
c) Zwischenergebnis 428
4. Formale Patentqualität 429
a) Systeme ohne (materielle) Vorprüfung 430
b) Fehlerhafte Vorprüfung 431
5. Rechtsschutz gegen erstreckte Patente 433
III. Interessen der Allgemeinheit 434
1. Funktionsgerechte Regulierung des Patentrechts 434
a) Keine direkte sachrechtliche Ausdehnung 435
b) Räumliche Ausdehnung 437
2. Arbeitsbelastung des Patentsamts und Qualität der Prüfung 438
3. Finanzierung der Patentämter und Jahresgebühren 438
IV. Staatliche Interessen 439
1. Wirtschaftspolitische Entscheidungsfreiheit 439
2. Gründe für die freiwillige Rücknahme des eigenen Patentrechts 440
a) Konvergenz des materiellen Patentrechts 440

aa) Quantitative Bedeutung unterschiedlicher Patentierungsvoraussetzungen....441
bb) Wirkungserstreckung mit Äquivalenzvorbehalt....443
b) Reziprokes Interesse an transnationalem Patentschutz....443
D. Ergebnis....445

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse....447

Literaturverzeichnis....453
Entscheidungsverzeichnis....483
I. Internationale Gerichte....483
II. Europäische Union....483
1. EuGH....483
2. Schlussanträge der Generalanwälte am Europäischen Gerichtshof....483
III. Deutschland....484
1. Bundesverfassungsgericht....484
2. Reichsgericht....484
3. Bundesgerichtshof....484
4. Bundesverwaltungsgericht....485
5. Bundespatentgericht....485
6. Oberlandesgerichte....485
7. Landgerichte....486
IV. Frankreich....486
V. Italien....486
VI. Japan....486
VII. Niederlande....486
VIII. Österreich....486
IX. USA....486
1. US Supreme Court....486
2. United States Court of Appeals for the Federal Circuit....487
X. Vereinigtes Königreich....487
Verzeichnis der zitierten Gesetze und Rechtsakte....489
I. Internationales Recht....489
II. Europäische Union....491
III. Deutschland....492
IV. Andere Rechtsordnungen....493
V. Soft Law....495
Quellenverzeichnis....497
Sachverzeichnis....499

Abkürzungsverzeichnis

Abgekürzt zitierte Gesetze, Rechtsakte und Quellen sind in gesonderten Verzeichnissen im Anhang aufgeführt.

a. E.	am Ende
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
AILA Review	Review of the International Association of Applied Linguistics
All E.R.	All England Law Reports
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
ARIPO	African Regional Intellectual Property Organization
Art.	Artikel bzw. article(s)
AS	Amtliche Sammlung (Schweiz)
B.U. J. Sci. & Tech. L.	Journal of Science & Technology Law
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK BGB	Beck'scher Online-Kommentar BGB
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BerGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
Berkeley Tech. L. J.	Berkeley Technology Law Journal
Beschl.	Beschluss
BGBl. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BGBl. II	Bundesgesetzblatt, Teil II
BGH	Bundesgerichtshof
BIRPI	Bureaux internationaux réunis pour la protection de la propriété intellectuelle
Bl.	Blatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c./ch.	Chapter
CDT	Cuadernos de Derecho Transnacional

CLIP Principles	Conflict of Laws in Intellectual Property. The CLIP Principles and Commentary
CLP	Current Legal Problems
Clunet	Journal du droit international: Clunet
Contrs.	Contractors
Cornell Int'l L.J.	Cornell International Law Journal
Cowp.	Cowper's King's Bench Reports
Denv. L. Rev	Denver Law Review
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
Duke J. Comp. & Int'l L.	Duke Journal of Comparative & International Law
Duke L.J.	Duke Law Journal
EAPO	Eurasische Patentorganisation
ECLI	Europäischer Rechtsprechungsidentifikator
EFTA	European Free Trade Association/Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
Entsch.	Entscheidung
EPA	Europäisches Patentamt
EPeW	Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung
EPG	Einheitliches Patentgericht
EPO	Europäische Patentorganisation
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischen Gerichtshof
EuLF	The European Legal Forum
Eur. J. Law Econ.	European Journal of Law and Economics
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgend(e)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt (beim EuGH)
GCC	Gulf Cooperation Council
Geo. L.J.	Georgetown Law Journal
ggf.	gegebenenfalls
GmbHR	GmbH-Rundschau
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Ausl	GRUR Auslands- und internationaler Teil
GRUR Int	GRUR Internationaler Teil
GRUR Patent	GRUR Patent – Patentrecht in der Praxis
GRUR-Prax	GRUR in der Praxis
GRUR-RS	GRUR-Rechtsprechung
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
Harv. Int'l L.J.	Harvard International Law Journal

Herv.	Hervorhebung
HHR	Health and Human Rights Journal
Hous. L.R.	Houston Law Review
Hrsg.	Herausgeber
i.E.	im Ergebnis
I.P.Q.	Intellectual Property Quarterly
i.V.m.	in Verbindung mit
IGH	Internationaler Gerichtshof
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
insb.	insbesondere
InstGE	Entscheidungen der Instanzgerichte zum Recht des geistigen Eigentums
IÖR	Internationales Öffentliches Recht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRB	IP-Rechtsberater
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J. Econ. Hist.	Journal of Economic History
J. Econ. Surv.	Journal of Economic Surveys
J. Legal Stud.	Journal of Legal Studies
J. Pat. & Trademark Off. Soc'y	Journal of the Patent and Trademark Office Society
J. Pat. Off. Soc'y	Journal of the Patent Office Society
J. Priv. Int. Law	Journal of Private International Law
J. Public Econ.	Journal of Public Economics
J. Virus Erad.	Journal of Virus Eradication
J. World Intell. Prop.	Journal of World Intellectual Property
J. Int'l Econ.L.	Journal of International Economic Law
J.L. Econ.& Org.	Journal of Law, Economics, and Organization
Jac. I	Regierungsjahr von James VI and I/Jakob I.
JAIL	The Japanese Annual of International Law
JEL	Journal of Economic Literature
JEMS	Journal of Economics & Management Strategy
JhJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JICT	Journal of Industry, Competition and Trade
JIPITEC	Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law
JIPLP	Journal of Intellectual Property Law & Practice
JW	Juristische Wochenschrift
JYIL	Japanese Yearbook of International Law
JZ	Juristenzeitung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen

L.Q. Rev.	Law Quarterly Review
LG	Landgericht
lit.	litera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Manag. Organ. Hist.	Management & Organizational History
Md. L. Rev.	Maryland Law Review
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Minn. L. Rev.	Minnesota Law Review
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MMR	Multimedia und Recht
MPI Inn. & Comp. Discussion Paper	Max Planck Institute for Innovation & Competition Discussion Paper
MüKo	Münchener Kommentar
NJCL	Nordic Journal of Commercial Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK BGB	Nomos Kommentar BGB
Nr./No./n°/N°	Nummer/Number
Nw. U. L. Rev.	Northwestern University Law Review
OAPI	Organisation Africaine de la Propriété Intellectuelle
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
PCIJ	Publications of the Permanent Court of International Justice
PPH	Patent Prosecution Highway
Pub. L. No.	Public Law Number
R.	Rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rec. de Cours	Recueil des Cours
Rec. Sirey	Recueil général des lois et des arrêts: Sirey
Research Policy	Research Policy
Rev. d. i. p.	Revue de droit international privé et de droit pénal international
Rev. Int. Econ.	Review of International Economics
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. Dir. Comm.	Rivista del Diritto Commerciale e del diritto generale delle Obbligazioni
Rn.	Randnote/Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RPC	Reports of Patent, Design and Trade Mark Case
S.	Seite
s. a.	siehe auch
s. a. d.	siehe auch dort

s. d.	siehe dort
sec.	section
Small Bus. Econ.	Small Business Economics
sog.	sogenannt/e/r/s
Stan. Tech. L. Rev.	Stanford Technology Law Review
Stat.	United States Statutes at Large
StAZ	Das Standesamt
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
u. a.	und andere
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.C.	United States Code
UC Irvine L. Rev.	UC Irvine Law Review
UFITA	UFITA – Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft
UKPC	United Kingdom Privy Council
UN	Vereinte Nationen
Urt.	Urteil
US/USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.	versus/von/vom
Va. J. Int'l L.	Virginia Journal of International Law
vgl.	vergleiche
Vict.	Regierungsjahr von Victoria
Wash. U. L. Rev.	Washington University Law Review
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
Wm. & Mary L. Rev.	William and Mary Law Review
WPI	World Patent Information
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WTO	Welthandelsorganisation, World Trade Organization
Yale L. J.	Yale Law Journal
YJoLT	Yale Journal of Law & Technology
YPIL	Yearbook of Private International Law
z. B.	zum Beispiel
ZdiW	Zeitschrift für das Recht der digitalen Wirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGE	Zeitschrift für geistiges Eigentum
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
ZK	Zürcher Kommentar
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Einleitung

A. Problemstellung

„[Das Erfinderrecht] ist, – man mag es beklagen, – zu einem gemeinsamen Rechtsinstitut der Kulturstaaten noch nicht geworden, und der Richter kann es dazu nicht machen.“[1] So fasste das Reichsgericht 1890 den Stand des internationalen Patentrechts zusammen. Seitdem hat sich vieles verändert: Das Patentrecht ist in seinen Grundzügen mittlerweile weltweit weitgehend harmonisiert, der Handel findet auf globalisierten Märkten statt, Informationen verbreiten sich auf digitalem Weg sofort weltweit und von Kulturstaaten spricht heute fast niemand mehr. Doch der Ausspruch des Reichsgerichts hat in gewisser Weise noch heute Bestand: Das internationale Patentrecht ist weiter territorial konstruiert. Jeder Staat entscheidet, ob er für eine Erfindung ein Patent erteilt. Dieses Patent entfaltet nur im Territorium des jeweiligen Staates Schutz. Manche Staaten haben sich zwar zu regionalen Patentrechtsorganisationen zusammengeschlossen, ein Weltpatent gibt es hingegen nicht.

Diese territoriale Fragmentierung steht nicht nur in einem Spannungsverhältnis zu global verflochtenen Märkten,[2] sondern auch zur notwendig globalen Offenbarung der Erfindung: Da sich die Idee, die technische Lehre, auf der die Patentanmeldung beruht, grenzenlos verbreitet, wird sie schon mit der ersten Patentanmeldung für die ganze Welt offengelegt. Zwischen räumlich eingeschränktem Schutz und globaler Offenbarung der Idee besteht eine Diskrepanz, der die Anmelderin nur mittels mehrfacher paralleler Patentanmeldungen in den Einzelstaaten begegnen kann.[3]

Die Rechtslage lässt sich mit einem Fallbeispiel illustrieren, auf das im Laufe der Arbeit rekurriert werden soll:[4] E ist eine Kleinunternehmerin mit Sitz in den USA. Ihr gelingt eine Erfindung und sie meldet erfolgreich in den

[1] RG, Entsch. v. 18.6.1890 – Nr. 107/90 I, JW 1890, 280, 281 – *Lampen*.

[2] Je nach Markt unterscheidet sich, wie stark die Verflechtung ist und wie sehr sich das auf das Patentrecht auswirkt. So konzentrieren sich die Produktions- und Forschungskapazitäten oder Absatzmärkte in einzelnen Industriesektoren weiterhin auf einzelnen Staaten. *Trimble*, Global Patents, 13, nennt als Beispiel die Luft- und Raumfahrtindustrie.

[3] Die Arbeit verwendet sowohl das generische Femininum als auch Maskulinum und bezieht sich dabei immer auf Personen aller Geschlechter.

[4] Die USA und China sind beispielhaft ausgewählt, da sie die Staaten mit den meisten Patentanmeldungen sind. Dazu die Auswertung der WIPO Statistics Database auf der Website der WIPO v. 26.4.2024, abrufbar unter <https://perma.cc/E3W4-E4MX>.

USA und in Kanada ein entsprechendes Patent an. Für Anmeldungen in anderen Ländern fehlen ihr die Mittel. Mit der Erteilung des US-Patents – oder spätestens 18 Monate nach der Anmeldung des US-Patents[5] – wird die Erfindung der E öffentlich bekannt. Die Informationen aus der US-Patentschrift oder der US-Patentanmeldung sind ab der Veröffentlichung weltweit zugänglich. Sie legen die Erfindung global offen. Der deutsche Konkurrent K erkennt das Potenzial der Erfindung und beginnt, in Deutschland Erzeugnisse zu produzieren, die Gegenstand des US-Patents sind. K beliefert auch den chinesischen Abnehmer A, der die Erzeugnisse in China vertreibt. Nach geltender Rechtslage hat E keine Möglichkeit gegen K oder A vorzugehen. Ihr US-amerikanisches Patent wirkt nur räumlich beschränkt, erfasst also nicht das Verhalten Dritter in Deutschland oder China.[6] Schutz nach deutschem oder chinesischem Patentrecht steht E nicht zu, weil sie in Deutschland und China kein Patent angemeldet hat.

Die territoriale Fragmentierung des Patentrechts trat schon im 19. Jahrhundert als Problem hervor, war aber lange Zeit von nur geringem Gewicht: Zäher Informationsfluss, Sprachbarrieren, die Konzentration von Absatzmärkten auf wenige Staaten und die ungleiche Verteilung industrieller Fähigkeiten sorgten dafür, dass Patentrechtsschutz in einer Handvoll (Industrie-)Staaten in der Praxis nahezu globalen Schutz bedeutete.[7] Heute hingegen müssen Unternehmen ihre Erfindungen in einer Vielzahl von Staaten patentieren, um ein umfassendes, transnationales Schutzniveau zu erreichen. Dadurch vervielfacht sich der Aufwand und die Kosten für den Patentschutz, weil mehrfach Anmelde- und Jahresgebühren, Übersetzungskosten und die Kosten für rechtliche und technische Beratung für jede Jurisdiktion anfallen.

Seit dem 19. Jahrhundert hat das internationale Patentrecht bereits große Schritte getan, um Patentanmelderinnen globalen Patentschutz zu ermöglichen. Zunächst wurden Instrumente entwickelt, die es erleichtern, parallelen Schutz für die gleiche Erfindung in mehreren Staaten zu erhalten. Im späten 20. Jahrhundert schlossen sich verschiedene Staaten zu regionalen Patentorganisationen zusammen, in denen sie die Patenterteilung zentralisierten und das materielle Patentrecht teilweise vereinheitlichten. Eine weltweite Harmonisierung der Grundzüge des Patentrechts erreichte dann das 1994 geschlossene Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen). Regional ist 2023 in einem beach-

[5] 35 U.S.C. § 122 (b) (1) (A).

[6] 35 U.S.C. § 154 (a) (1). Der Verletzungstatbestand des US-amerikanischen Patentrechts erfasst nach 35 U.S.C. § 271 (a) ausdrücklich etwa nur die Herstellung oder den Verkauf der patentierten Erfindung in den USA: „whoever without authority makes, uses, offers to sell, or *sells any patented invention, within the United States*, [Herv. M.C.] or imports into the United States any patented invention during the term of the patent therefor, infringes the patent."

[7] *Trimble*, Global Patents, 12–15.

tenswerten Schritt mit dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung ein einheitlicher Patentschutz für 18 der 27 EU-Mitgliedstaaten geschaffen worden. Auf globaler Ebene sind diese Ansätze – materielle Rechtsvereinheitlichung und Zentralisierung des Anmeldeverfahrens, vielleicht hin zu einem einheitlichen Weltpatent – jedoch auf absehbare Zeit an ein Ende gelangt. Denn international ist das Patentrecht rechtspolitisch sehr umstritten, insbesondere da die Interessen bezüglich des Erfindungsschutzes zwischen Industrie- und Schwellenländern divergieren. Das internationale Patentrecht wird auf Jahrzehnte dezentral bleiben.

B. Forschungsfrage und Terminologie

Der Umgang mit dezentraler Regulierung und die räumliche Koordination divergierender Rechtsordnungen und ihrer Rechtsinstitute sind die Felder des Internationalen Privatrechts (IPR). Das eröffnet die Frage, inwieweit das IPR helfen kann, die streng territoriale Fragmentierung des Patentrechts zu überwinden. Aus Sicht des IPR ist das Immaterialgüterrecht – und das Patentrecht als Teil dessen – durch seine territoriale Ausgestaltung seit jeher ein Sonderfall. Andere private Rechtsverhältnisse wirken typischerweise auch im Ausland oder gar in ausländischen Rechtsordnungen; oder dies ist zumindest eines der Ziele ihrer kollisionsrechtlichen Behandlung. Für das Patentrecht gilt das nicht. Auch in der eingangs zitierten Entscheidung kontrastiert das Reichsgericht das Patent mit dem Sacheigentum: Nur letzteres gewinne „als wohlerworbenes Recht ein […] von den territorialen Grenzen [des Staates, nach dessen Gesetzen das Eigentum erworben wurde,] unabhängiges und selbstständiges Dasein“.[8]

Diese Arbeit hinterfragt die territoriale Konzeption des Patentrechts und untersucht, ob die Methoden des Kollisionsrechts im Sinne eines transnationalen Patentschutzes fruchtbar gemacht werden können.[9] Kritik an der territorialen Wirkungsbeschränkung mündet im Immaterialgüterrecht häufig in universalistischen Ansätzen: Insbesondere für das Urheberrecht fordern verschiedene Stimmen in der Literatur, dass das Schutzrecht eines Staates weltweit wirken solle.[10] Überträgt man diesen Ansatz auf das Patentrecht, würde das Patent eines Staates die Erfindung weltweit schützen. Diese Arbeit will die Dichotomie der Extrempositionen – Territorialität oder Universalität – aufheben. Sie überprüft, ob das Kollisionsrecht eine sinnvolle Lösung zwischen diesen Polen vermitteln kann.

Die zentralen Fragen der Untersuchung sind dabei, ob, inwieweit und wie die Wirkung eines im Ausland erteilten Patents auf das Inland erstreckt wer-

[8] RG, Entsch. v. 18.6.1890 – Nr. 107/90 I, JW 1890, 280, 281 – *Lampen*.

[9] Kollisionsrecht meine ich hier im weiteren Sinne, also das IPR unter Einschluss des IZVR und des IÖR.

[10] Dazu unten § 5 B.I.2., S. 99.

den kann und soll. Dem Begriff der Wirkungserstreckung liegt ein funktionales Verständnis zugrunde. Er beschreibt eine Rechtslage, bei der auch ausländische[11] Patente im Inland Schutz entfalten und verletzt werden können.[12] Wenn Staaten die Wirkung ausländischer Patente auf ihre Staatsgebiete erstrecken, können Patentanmelderinnen transnationalen bis globalen Schutz ohne Patentantrag, -prüfung und -erteilung in jedem einzelnen Staat erreichen. Einer Vereinheitlichung des materiellen Rechts hin zu einem Weltpatent bedarf es dann nicht. Übertragen auf das obige Beispiel: Wenn andere Staaten die Wirkung des US-amerikanischen Patents der E auf ihr Staatsgebiet erstrecken, entfaltet es auch außerhalb des US-Staatsgebietes Wirkung. Erkennt etwa das deutsche Recht die Wirkung des US-Patents für Deutschland an, kann E die Herstellung des patentgeschützten Erzeugnisses durch K in Deutschland verbieten. Sie könnte dann mit der Anmeldung in einem Staat, im Beispiel den USA, Schutz in mehreren Staaten erlangen, ohne dass jeder Staat das Patent erneut prüfen und erteilen würde. Ein nationales Patent würde dann sogar weltweit wirken, wenn alle Staaten es anerkennen würden.

Der funktionale Begriff der Wirkungserstreckung ermöglicht es, die rechtsdogmatische Methode zur Umsetzung der Wirkungserstreckung als Teil der Forschungsfrage zu untersuchen. Die oben skizzierte Rechtslage, bei der ausländische Patente im Inland wirken, wäre auch als Anerkennung ausländischer Patente oder Anerkennung ausländischer Patenterteilungen treffend bezeichnet. Denn Anerkennung beschreibt im Kern, dass die räumlich beschränkte Wirkung eines staatlichen Aktes auf das Staatsgebiet des Erlassstaates kraft einer Anordnung des Anerkennungsstaates überwunden wird und sie sich auf dessen Hoheitsgebiet erstreckt.[13] Genau darum geht es auch bei der Wirkungserstreckung. Um das Wort „Anerkennung" hat sich aber eine verwirrende Begriffsvielfalt gebildet.[14] Es bezeichnet im Kollisionsrecht eine Vielzahl unterschiedlicher Methoden oder Ergebnisvorgaben.[15] Die Arbeit

[11] Zur sprachlichen Vereinfachung bezeichne ich als inländische Patente alle Patente, die das Patentamt eines Staates selbst erteilt hat, oder die unmittelbar mit Wirkung für diesen Staat erteilt wurden. Ein deutsches Patent ist entsprechend ein Patent, welches das deutsche Patentamt erteilt hat oder der deutsche Teil eines mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland vom EPA erteilten europäischen Patents (Art. 64 Abs. 1 EPÜ). Ausländische Patente sind hingegen jene, die ein anderer Staat erteilt hat.

[12] Dazu auch unten § 11 A., S. 312.

[13] Vgl. *C. v. Bar/Mankowski*, IPR I, § 4 Rn. 71; *Funken*, Anerkennungsprinzip, 32; *Hübner*, RabelsZ 85 (2021), 106, 111–115 jeweils m.w.N.

[14] Hyperbolisch *Hübner*, RabelsZ 85 (2021), 106, 116 („babylonische Sprachverwirrung").

[15] Ausführlich zum Begriff *Mansel*, RabelsZ 70 (2006), 651, 680 f. und 712 f.; *Funken*, Anerkennungsprinzip, 23–49; *Grünberger*, in: Leible/Unberath, 86–88; MüKo BGB-*v. Hein*, Art. 3 EGBGB, Rn. 92 f.; Staudinger-*Looschelders*, Einl. IPR, Rn. 66 f. jeweils m.w.N. Zuletzt *Hübner*, RabelsZ 85 (2021), 106, 113–116; europäisch-vergleichend *Gössl/Melcher*, CDT 14 (2022), 1012, Rn. 8–52.

untersucht einige dieser methodischen Ansätze und überprüft, ob sie sich eignen, die Wirkungserstreckung methodisch umzusetzen. Im Interesse der begrifflichen Klarheit beschreibe ich die veränderte Rechtslage allgemein deshalb nicht als Anerkennung, sondern eben als Wirkungserstreckung ausländischer Patente. Der Begriff der Anerkennung bleibt für die einzelnen Methoden reserviert. Ist gelegentlich von einem anerkannten Patent die Rede, ist damit nichts anderes gemeint als ein ausländisches Patent, dessen Wirkung vom Erstreckungsstaat auf sein Staatsgebiet erstreckt worden ist.

C. Stand der Forschung

Ob und gegebenenfalls wie die räumliche Fragmentierung des Patentschutzes überwunden werden kann, beschäftigt die Rechtswissenschaft schon mindestens seit den Diskussionen im Vorfeld der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 (PVÜ). Das Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte rückte allerdings erst im Kontext der einsetzenden Vereinheitlichung des europäischen IPR in das Blickfeld der Wissenschaft.[16] In Vorbereitung dessen erstellte *Ulmer* ein ausführliches Gutachten, in dem er sich für die umfassende Anwendung des Rechts des Schutzlandes aussprach, insbesondere für Entstehen, Wirkung und Erlöschen der Immaterialgüterrechte.[17] Daran entzündete sich in den 1970er Jahren eine Debatte über die Anknüpfung des Immaterialgüterrechts.[18] Teilweise wurde befürwortet, dass ein im Ursprungsland einmal entstandenes Urheberrecht oder Erfinderrecht in anderen Staaten anerkannt werden sollte.[19] Die Anknüpfung des Urheberrechts ist seitdem umstritten. Teile der Literatur fordern zum Universalitätsprinzip überzugehen, nach dem das Urheberrecht eines Staates weltweit gelten soll.[20] Die herrschende Meinung – zumal im Patentrecht – hielt hingegen immer an einer räumlich beschränkten Wirkung des Immaterialgüterrechts und der Schutzlandanknüpfung fest.[21] In den 1980er und 1990er Jahren stand die Reform des autonomen internationalen Deliktsrechts im Zentrum der Diskussion.[22] Obwohl für das Immaterialgüterrecht allein die Schutzlandanknüpfung befürwortet wurde, entschied sich der deutsche Gesetzgeber 1999 gegen dessen Kodifikation, um der Entwicklung in der Rechtsprechung nicht vorzugreifen.[23]

[16] Früher schon *Troller*, IPR und IZPR im gewerblichen Rechtsschutz (1952).

[17] *Ulmer*, Immaterialgüterrechte im IPR, 108–111 (1975) Art. D und H.

[18] Kritisch *Neuhaus*, RabelsZ 40 (1976), 191, 191; *Drobnig*, RabelsZ 40 (1976), 195, 195; *Schack*, Anknüpfung des Urheberrechts (1979); verteidigt von *Ulmer*, RabelsZ 41 (1977), 479, 479; *Troller*, in: Problemi attuali (1977).

[19] *Neuhaus*, RabelsZ 40 (1976), 191, 195.

[20] Dazu unten § 5 B.I.2., S. 99.

[21] Dazu unten § 2 B.I.1., S. 21, mit Nachweisen in Fn. 71 (S. 21) sowie § 2 C.II., S. 34.

[22] *Sandrock*, in: v. Caemmerer (1983); *Beier/Schricker/Ulmer*, GRUR Int 1985, 104 (1985); *Kreuzer*, in: Henrich (1991).

Um die Jahrtausendwende sorgten dann die zunehmenden grenzüberschreitenden Verletzungen von Immaterialgüterrechten über das Internet für eine Welle von monografischen Untersuchungen, hauptsächlich zum Urheberrecht,[24] vereinzelt aber auch zum Markenrecht.[25] Dabei wird entweder eine Einschränkung der Schutzlandanknüpfung oder eine spezifische Kollisionsnorm für Internetdelikte vorgeschlagen, die nur zur Anwendung einer einzigen Rechtsordnung führt, das Urheberrecht also universal schützt.[26]

Patentrechtsspezifische Arbeiten sind rar geblieben. Sie widmen sich primär Fragen der internationalen Zuständigkeit[27] oder einzelnen Qualifikationsproblemen.[28] *Trimble* hat sich umfassend mit den Möglichkeiten und Grenzen des transnationalen Patentschutzes *de lege lata* befasst, jedoch keine über die Sachrechtsvereinheitlichung hinausgehenden Reformvorschläge gemacht.[29] *Schmalenberg* hat kurz analysiert, ob mitgliedstaatliche Patente im europäischen Binnenmarkt anerkannt werden können, ohne dabei jedoch eine globale oder differenziert kollisionsrechtliche Perspektive einzunehmen.[30] In einer ganzen Reihe von schutzrechtsübergreifenden Arbeiten sind schon allgemeine Vorarbeiten zur Anknüpfung der Immaterialgüterrechte, insbesondere zur Rechtfertigung von Territorialitäts- und Schutzlandprinzip, geleistet worden.[31] An diese Diskursfäden möchte ich anknüpfen und sie für das inter-

[23] Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen, BT-Drucks. 759/98, 22 und 35.

[24] Etwa *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet (1999); *Muth*, Urheberrechtsverletzungen im Internet (2000); *van Eechoud*, Choice of Law in Copyright (2003); *Bollacher*, Urheberrecht und Internet (2005); *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen (2004); *Stieß*, Anknüpfungen im internationalen Urheberrecht unter Berücksichtigung der neuen Informationstechnologien, (2005); *Oppermann*, Anknüpfung internationaler Urheberrechtsverletzungen (2011); *Gössl*, Internetspezifisches Kollisionsrecht, 199–250 (2014).

[25] *Ropohl*, Anknüpfung der formlosen Markenrechte (2003); *Ebner*, Markenschutz im IPR (2004); siehe auch *Dinwoodie*, 41 Hous. L.R. 886 (2004); *Dornis*, Trademark and Unfair Competition Conflicts (2017).

[26] Zur Übersicht MüKo BGB-*Drexl*, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 353–381.

[27] *Pertegás Sender*, Enforcement of Patent Rights (2002); *Zigann*, Entscheidungen (2002); *Schauwecker*, Extraterritoriale Patentverletzungsjurisdiktion (2009); *Janal*, Gewerblicher Rechtsschutz (2015); *Kant*, Cross-Border Patent Infringement (2015).

[28] *Wollenschlaeger*, Anknüpfung des Patentvindikationsanspruches (2018).

[29] *Trimble*, Global Patents (2012), 190 f.

[30] *Schmalenberg*, Anerkennung von Patenten in Europa (2009).

[31] *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte (2000); *Bouche*, Principe de territorialité (2002); *Dinwoodie*, Wm. & Mary L. Rev. 51 (2009), 711; *Beckstein*, Einschränkungen des Schutzlandprinzips (2010); *Varimezov*, Grenzüberschreitende Rechtsverletzungen (2012); *Lundstedt*, Territoriality (2016); *Richter*, Parteiautonomie (2017); eingeschränkt auch *Neumann*, Haftung der Intermediäre (2015). Auf verfahrensrechtliche Fragen konzentrieren sich *Becker*, Verfahrenskoordination (2015) und; *Ubertazzi*, Exclusive Jurisdiction in Intellectual Property (2012).

nationale Patentrecht spezifizieren. Zum Kern der Forschungsfrage, den verschiedenen kollisionsrechtlichen Methoden einer Wirkungserstreckung ausländischer Patente, gibt es bisher keine Vorarbeiten. Auch die über die letzten Jahre erarbeiteten akademischen Vorschläge für eine Neugestaltung des internationalen Immaterialgüterrechts – ALI Principles,[32] Transparency Proposal,[33] CLIP Principles,[34] und Kyoto Guidelines[35] – beschäftigen sich nicht mit Aspekten der Anerkennung und halten an Territorialitäts- und Schutzlandprinzip weitgehend fest.

D. Gang der Untersuchung

Ob, inwieweit und wie die Wirkung eines im Ausland erteilten Patents auf das Inland erstreckt werden kann und soll, untersucht die Arbeit in drei Teilen. Teil 1 legt die Grundlagen für die Untersuchung: Er erläutert die Grundstruktur des materiellen Patentrechts (§ 1) sowie des internationalen Patentrechts, insbesondere die territoriale Begrenzung (§ 2) und die bestehenden Instrumente, um transnationalen Patentschutz zu erlangen (§ 3). Sodann befasst sich § 4 mit dem geltenden Patentkollisionsrecht und behandelt dabei die Kollisionsnormen sowie die internationale Zuständigkeit in Patentsachen. Abschließend arbeitet § 5 heraus, dass die territoriale Aufspaltung des Patentschutzes nicht zwingend aus der räumlichen Wirkungsbeschränkung des materiellen Patentrechts folgt, sondern das Ergebnis einer spezifischen kollisionsrechtlichen Behandlung des Patents ist.

Die Wirkungserstreckung relativiert oder überwindet die territoriale Fragmentierung des Patentrechts. Bevor die Arbeit sich der Erstreckung selbst zuwenden kann, ist deshalb zunächst zu untersuchen, warum das Patentrecht räumlich fragmentiert ist. Teil 2 widmet sich dieser Frage in zwei Abschnitten. Abschnitt 1 erläutert die Ursachen aus der historischen Entwicklung des Patentrechts, grob unterteilt in die Entwicklung vor der PVÜ (§ 6) und die einsetzende Internationalisierung mit der PVÜ von 1883 und ihren Auswirkungen (§ 7). Abschnitt 2 untersucht sodann die zeitgenössische Rechtfertigung der territorialen Fragmentierung, unterteilt nach völkerrechtlichen Vor-

[32] § 301 ALI Principles; dazu *Dreyfuss/Beckstein*, in: Leible/Ohly, 24.

[33] Art. 301 Abs. 1 Transparency Proposal schlägt eine Anknüpfung an die Auswirkungen der Schutzrechtsverletzung vor und löst sich von einer strengen territorialen Betrachtung, um der extraterritorialen Anwendung ausländischen Rechts zu begegnen, *Kojima/Shimanami/Nagata*, in: Basedow/Kōno/Metzger, 185–187 und 195 sowie unten § 12 A.II.2., S. 327.

[34] Art. 3:102 CLIP Principles; dazu CLIP Principles-*Basedow*, Art. 3:102, C.01–C.03 mit historischer und positivistischer Begründung.

[35] Guideline 19 und Guideline 25 Kyoto Guidelines; dazu *Matulionyte* in: *Ancel/Binctin/Drexl u.a.*, JIPITEC 12 (2021), 44, Rn. 64.

gaben (§ 8), natürlichen Eigenschaften des Patentschutzes (§ 9) und rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Erwägungen (§ 10).

Der abschließende Teil 3 entwickelt dann die Wirkungserstreckung als Ergänzung des geltenden internationalen Patentrechts. Nach einer kurzen Abgrenzung und Auswahl der möglichen Methoden (§ 11) steht die Analyse vier verschiedener methodischer Ansätze im Zentrum: die Verweisung auf ausländisches Patentrecht (§ 12), der Schutz ausländischer Patente als wohlerworbene Rechte (§ 13), die verwaltungsrechtliche Anerkennung ausländischer Patenterteilungen (§ 14) und die Substitution des inländischen Patents (§ 15). Abschließend wird die Wirkungserstreckung im Vergleich zum geltenden System des internationalen Patentrechts bewertet (§ 16).

Teil 1

Grundstrukturen des Patent- und Patentkollisionsrechts

Teil 1 der Arbeit befasst sich mit den Grundstrukturen des geltenden materiellen und internationalen Patentrechts sowie jenen des Patentkollisionsrechts. Einleitend erfolgt eine kurze Einführung in die Funktionen und Grundzüge des materiellen Patentrechts, soweit sie für die Untersuchung relevant sind (§ 1). Die Grundstruktur des internationalen Patentrechts bilden verschiedene Rechtssätze, die gesammelt allgemein als „Territorialitätsprinzip" bezeichnet werden (§ 2). Sie führen in der Praxis dazu, dass der Patentschutz entlang nationaler Grenzen fragmentiert ist. Das geltende internationale Patentrecht unterstützt die Erfinder jedoch dabei, ihre Erfindungen transnational zu schützen: Es kennt verschiedene Instrumente und Rechtssätze, die die gleichzeitige Patentierung der Erfindung in mehreren Staaten erleichtern, ohne jedoch die räumliche Beschränkung prinzipiell infrage zu stellen (§ 3).

Bereits aus den Rechtssätzen des internationalen Patentrechts ergeben sich weitreichende Folgen für die Lösung grenzüberschreitender patentrechtlicher Sachverhalte. Zentrale Bedeutung haben daneben jedoch das Internationale Zivilverfahrensrecht (IZVR) und das IPR: Zu erläutern ist, welche Gerichte für Entscheidungen über Patente zuständig sind und inwieweit ausländisches Patentrecht anzuwenden ist (§ 4). Erst dann ist es möglich, die Konzeption des Patentkollisionsrechts genau zu analysieren und herauszuarbeiten, woraus sich die Aufteilung des Patentrechts in ein Bündel getrennter Rechtspositionen ergibt (§ 5). Dabei wird sich herausstellen, dass die Aufspaltung nicht schon aus der räumlichen Beschränkung des materiellen Patentrechts folgt, sondern aus der kollisionsrechtlichen Behandlung des Patentschutzes, die dogmatisch nicht zwingend ist.

§ 1 Funktionen und Grundzüge des materiellen Patentrechts

Das Immaterialgüterrecht im Allgemeinen und das Patentrecht im Besonderen erscheinen bisweilen als eigene Welt. „Außenstehenden öffnet sich diese Welt nur zaghaft und ungern."[1] Zu Beginn sollen deshalb zunächst die Funktionen des Patentrechts sowie anhand des deutschen Rechts einige Grundzüge des

[1] *Mankowski*, IPRax 2018, 355, 355.

materiellen Patentrechts dargelegt werden, die für das Verständnis der kollisionsrechtlichen Analyse von Bedeutung sind. Da die Harmonisierung des Patentrechts, jedenfalls in den Grundzügen, international weit fortgeschritten ist,[2] lässt sich so auch ein Grundverständnis für fremde Rechtsordnungen gewinnen.

A. Funktionen des Patentrechts

Das Patentrecht fördert technische Innovation, indem es künstliche Ausschließlichkeit an Erfindungen herstellt. Vier klassische Theorien bemühen sich darum, das Patentrecht zu rechtfertigen:[3] Naturrechts- oder Eigentumstheorie (jedem Erfinder gebührt von Natur aus ein Eigentumsrecht an seiner Erfindung), Belohnungstheorie (der Erfinder hat sich als „Lehrer der Nation" eine Belohnung von der Allgemeinheit verdient), Anreiztheorie (die wirtschaftlichen Vorteile spornen den Erfinder zur technischen Entwicklung im Sinne der Allgemeinheit an) und Offenbarungs- oder Vertragstheorie (Patente als Gegenleistung dafür, dass der Erfinder seine Innovation nicht geheim hält, sondern der Allgemeinheit zugänglich macht). Alle vier sind umstritten, unvollständig und teilweise widerlegt.

Aus der Anreiz- und der Offenbarungstheorie hat sich das heute überwiegende Verständnis des Patentrechts als Instrument der Wirtschaftspolitik herausgeschält.[4] Patente fördern demnach die Innovationstätigkeit und die Innovationsverbreitung. Sie sind notwendig, weil und insoweit ein Marktversagen für Innovationen besteht, da sich Innovationsvorteile nicht oder nur beschränkt aneignen lassen und somit geringe Anreize für Forschung und Entwicklung existieren. Ohne Patentschutz können Wettbewerber Innovationen oft schnell und kostenlos imitieren, sodass die risikoreiche und teure Innovationssuche keinen Vorteil im Wettbewerb verspricht. Innovation unterbleibt. Wohlfahrtseinbußen sind die Folge. Insofern besteht eine Analogie zum Marktversagen bei öffentlichen Gütern.[5] Das Patentrecht steht vor der schwierigen Aufgabe, eine Balance zu finden, bei der die dynamischen Wohlfahrtsgewinne durch Innovation höher sind als die statischen Wohlfahrtsverluste, die das Ausschließlichkeitsrecht und die Monopolstellung mit sich

[2] Ausführlich dazu unter § 3 C., S. 43.

[3] Zurückgehend auf *Machlup/Penrose*, J. Econ. Hist. 10 (1950), 1, 10–28; *Machlup*, GRUR Ausl 1961, 373, 377; statt vieler *Ann*, Patentrecht, § 3 Rn. 7–12. Umfangreiche Darstellungen und Kritik bieten unter anderem *Godt*, Eigentum an Information, 515–525; *Goldhammer*, Geistiges Eigentum und Eigentumstheorie, 177–267; *Stierle*, Das nicht-praktizierte Patent, 190–214.

[4] *Guellec*, in: Guellec/van Pottelsberghe de la Potterie, 49 und *passim*; *Kerber*, ZGE 5 (2013), 245, 246; *Granstrand*, Evolving Properties; umfassende Darstellung auch bei *Godt*, Eigentum an Information, 527–554; *Goldhammer*, Geistiges Eigentum und Eigentumstheorie, 268–318; *Stierle*, Das nicht-praktizierte Patent, 215–237; *Bartels*, Ethik und Patentrecht, 107–115.

[5] *Kerber*, ZGE 5 (2013), 245, 248 f.